

Aktuelle Förderbekanntmachung

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) zur Durchführung des Förderprogramms

„Mittelstand Innovativ & Digital“ (MID)-Invest

vom 16. Dezember 2021

- 1. Förderziel, Zwecksetzung, Rechtsgrundlage des Programms**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art, Zeitraum, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7. Verfahren**
- 8. Veröffentlichung / Geltungsdauer**

Anlage 1

1. Förderziel, Zwecksetzung, Rechtsgrundlage des Programms

1.1 Förderziel und Zwecksetzung

Die Fähigkeit zur digitalen Transformation ist für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zunehmend zum entscheidenden Wettbewerbsparameter geworden. Sie bietet eine große Chance für effizientere betriebliche Prozesse, neue Produkte und Dienstleistungen sowie innovative Geschäftsmodelle. Die COVID-19-Pandemie verstärkt die Relevanz und die Dringlichkeit, sich als KMU digital aufzustellen.

Die Nutzung digitaler Technologien spielt eine zentrale Rolle, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise nachhaltig zu überwinden und zugleich durch Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit gestärkt aus dieser hervorzugehen.

Das Programm Mittelstand Innovativ & Digital (MID) fördert bereits erfolgreich die Beratung, Entwicklung und Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben in KMU. Neben den bereits bestehenden Gutscheinvarianten MID-Digitalisierung, MID-Analyse und MID-Innovation sowie dem Teilprogramm MID-Assistent/in fokussiert MID-Invest einen dritten Förderbereich, um die digitale Transformation in kleinen und mittleren Unternehmen umfassend zu gestalten.

MID-Invest unterstützt branchenübergreifend kleine und mittlere Unternehmen darin, Investitionen in spezifische technologiebasierte Hardware und Software zu tätigen, die von den bereits bestehenden Gutscheinvarianten nicht umfasst werden. Der in der Krise entstandene Digitalisierungsschub der Unternehmen soll durch MID-Invest fortgesetzt und verstärkt werden.

Hierfür stellt die Landesregierung finanzielle Mittel aus dem NRW- Rettungsschirm auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz) zur Verfügung.

Ziele des Förderprogramms MID-Invest sind:

- Anregung zu mehr Investitionen im Bereich der digitalen Technologien, um die Folgen der Krise zu überwinden.
- Verbesserung der Digitalisierung und IT-Sicherheit der Geschäftsprozesse und Geschäftsmodelle der geförderten Unternehmen.
- Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit durch den erreichten digitalen Fortschritt im Betrieb.

1.2 Rechtsgrundlage des Programms

Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zur LHO), Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 10. Juni 2020 (Glieder.-Nr.: 631 MBl. NRW. S. 309).

Bei Antragstellung **bis zum 31.12.2021 erfolgt die Zuwendung als Kleinbeihilfe** auf Grundlage der „Vierten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Vierte Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19, im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung)¹, ². Sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

Bei Antragstellung **ab dem 01.01.2022 erfolgt die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe** i.S. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (im Folgenden: De-minimis-Verordnung)³. Die in der De-minimis-Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Billigkeitsleistung gegeben sein. Der Gesamtbetrag, der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 EUR nicht überschreiten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes Nordrhein-Westfalen, über welche die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet.

Für die beantragte Investitionsmaßnahme dürfen keine weiteren öffentlichen Zuschüsse aus Mitteln des Landes, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden (Ausschluss der Doppelförderung). Das gilt nicht für öffentliche Darlehen und Bürgschaften. Die Kumulierungsvorschriften der De-minimis-Verordnung bzw. der Kleinbeihilfenregelung sind zu beachten.

Das Teilprogramm MID-Invest darf nur einmal pro Unternehmen in Anspruch genommen werden.

Dies schließt verbundene Unternehmen bzw. Partnerunternehmen gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (im Folgenden: KMU-Empfehlung)⁴ mit ein.

¹ „Vierte Geänderte Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“), genehmigt am 24. März 2020 und zuletzt verlängert am 12. Februar 2021 von der Europäischen Kommission unter den Referenz-Nr. SA. 56790 bzw. SA. 61744.

² Die Anwendbarkeit der Kleinbeihilfenregelung ist entsprechend ihrer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2021 begrenzt. Sofern keine Verlängerung erfolgt, werden Zuwendungen nach dieser Förderbekanntmachung ab dem 1. Januar 2022 ausschließlich als De-minimis-Beihilfe gewährt.

³ Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3).

⁴ Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 06.05.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003).

2. Gegenstand der Förderung

MID-Invest soll kleine und mittlere Unternehmen über alle Branchen hinweg bei Investitionen in ausgewählte IKT- Hardware und Software unterstützen. Diese sollen zur Digitalisierung und Optimierung von Unternehmensprozessen beitragen und insbesondere die interne und externe Vernetzung der Unternehmen fördern. Die finanzielle Unterstützung erfolgt in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung für eine Investition in ein Digitalisierungsvorhaben.

Gefördert werden erstmalige Investitionen in die entsprechende Hard- und Software sowie in diesem Zusammenhang die fachmännische Implementierung / Installation und Einweisung dieser.

Eine abschließende Auflistung der förderfähigen Gegenstände und deren Kombinationsmöglichkeiten sowie der nicht förderfähigen Gegenstände ist in Anlage 1 aufgeführt.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der KMU-Empfehlung mit weniger als 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vollzeitäquivalent) und bis zu 50 Mio.€ Jahresumsatz oder bis zu 43 Mio. € Jahresbilanzsumme. Soloselbstständige sind bei MID-Invest nicht antragsberechtigt.

Als Soloselbstständige gelten dabei Personen, die selbständig tätig sind, also freiberuflich arbeiten oder ein Gewerbe betreiben und für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit keine weiteren Personen beschäftigen.

Das geförderte Unternehmen muss in Nordrhein-Westfalen niedergelassen sein. Die getätigte Investition muss ihre Wirkung an einem Standort in NRW entfalten.

Das Unternehmen muss ferner im Sinne der KMU-Empfehlung ein „eigenständiges Unternehmen“ sein oder darf nach der Ermittlungsmethode gemäß Artikel 6 des Anhangs der KMU-Empfehlung zusammen mit seinen „Partnerunternehmen“ bzw. „verbundenen Unternehmen“ die zuvor genannten Voraussetzungen (Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme) nicht überschreiten.

Unternehmen, deren Geschäftsführer bzw. Anteilseigner Familienangehörige (Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister, direkte Vorfahren und direkte Nachkommen) der Geschäftsführer bzw. Anteilseigner der beabsichtigten Auftragnehmer sind, können keine Förderung erhalten. Weiterhin ist darauf zu achten, dass das auftraggebende Unternehmen nicht bereits Anteile am auftragnehmenden Unternehmen bzw. das auftragnehmende Unternehmen Anteile am auftraggebenden Unternehmen hält.

Im Falle einer Beteiligungsgesellschaft dürfen neben dieser auch deren Gesellschafter nicht bereits Anteile am Unternehmen halten.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fachliche/inhaltliche Voraussetzungen

Gefördert werden nur Leistungen, die den Anforderungen gemäß der Nummer 2 entsprechen.

Im Antrag sind im Rahmen eines vereinfachten Digitalisierungsplans, die Problemstellung und der Mehrwert der anzuschaffenden Investition auf den Digitalisierungsfortschritt im Unternehmen kurz (maximal 500 Zeichen) zu beschreiben.

Ein aktuelles unverbindliches Angebot des Anbieters, welches nicht älter als 3 Monate sein darf, ist dem Antrag beizufügen. Es ist nur das Angebot **eines** Anbieters förderfähig. Das Angebot darf nur förderfähige Positionen (vgl. Anlage 1 förderfähige Maßnahmen) enthalten.

Die Vergabe von Unteraufträgen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ist nicht zulässig. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, dies im Rahmen der Antragsbewilligung zu prüfen.

4.2 Wirtschaftliche/finanzielle Voraussetzungen

Der Antragsteller muss in der Lage sein, den nicht geförderten, für die Tätigkeit der Investition aber notwendigen Eigenanteil selbst oder von Dritten (ausgenommen sind zweckgebundene Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 LHO oder vergleichbarer Regelungen oder Aufträge im Sinne der Unterschwellenvergabeordnung oder vergleichbarer Regelungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts für das beantragte Projekt) aufzubringen.

Antragssteller, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung⁵ befanden, sind von der Förderung nach dieser Förderbekanntmachung ausgeschlossen, es sei denn sie waren in der Folge zumindest vorübergehend keine Unternehmen in Schwierigkeiten oder sind derzeit keine Unternehmen in Schwierigkeiten mehr.

Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen (im Sinne des Anhangs I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen

⁵ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV, ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1.) in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020.

nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen⁶ noch Umstrukturierungsbeihilfen⁷ erhalten haben.

Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn vor Erhalt des Zuwendungsbescheids mit dem Vorhaben begonnen oder Vereinbarungen zwischen den beteiligten Partnern rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

5. Art, Zeitraum, Umfang und Höhe der Zuwendung

Im Wege der Projektförderung wird eine nicht rückzahlbare Zuwendung als Anteilsfinanzierung zur Vornahme einer Investition (Siehe Anlage 1) gewährt. Der Investitionsgegenstand muss innerhalb eines Zeitraumes von maximal 6 Monaten ausgeliefert und bezahlt worden sein. Dieser Zeitraum wird als Durchführungszeitraum definiert. Bei Maßnahmen, die **ab dem 01.01.2022** eingereicht werden, reduziert sich der Durchführungszeitraum auf **3 Monate**.

Projekte, die nicht spätestens bis zum 30.10.2022 durch Vorlage des Verwendungsnachweises und Anforderung der Zuwendungsmittel (Schlussrechnung) abgeschlossen werden können, sind von einer Bewilligung ausgeschlossen.

Der Zuschuss MID-Invest beträgt höchstens 25.000 Euro. Die Bagatellgrenze für den Zuschuss liegt bei 4.000 Euro.

Je nach Größe des antragstellenden Unternehmens gelten folgende Förderquoten:

Unternehmensgröße*	Max. Förderquote MID-Invest
Kleine Unternehmen	50 %
Mittlere Unternehmen	30 %

* Für die Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen gelten folgende Abgrenzungen:

Kleine Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR,

Mittlere Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter und Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

⁶ Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist.

⁷ Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen dieser Regelung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.

Detaillierte Informationen zum Thema KMU sind der aktuell geltenden KMU-Definition der EU, zurzeit der Empfehlung der Kommission vom 17.06.2014 (Nr. 651/2014) zu entnehmen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Abrechnungsmodalitäten

Bestandteil des Zuwendungsbescheids auf Ausgabenbasis sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P) in der Fassung vom 02. Juni 2020. MID-Invest ist so einzusetzen, dass die Anschaffung sowie die Begleichung der Rechnung der Investition durch das geförderte Unternehmen innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraumes von maximal 6 Monaten bzw. ab dem 01. Januar 2022 innerhalb von 3 Monaten erfolgen muss.

Eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes über die maximal gewährten 6 Monate und ab dem 01. Januar 2022 über die maximal gewährten 3 Monate hinaus ist nicht möglich.

Zusammen mit der Anforderung der Zuwendungsmittel (Schlussrechnung) ist ein Verwendungsnachweis einzureichen.

Die Bereitstellung der Fördermittel erfolgt nach dem Ausgabenerstattungsverfahren, d.h. das Unternehmen tritt zunächst in Vorleistung. Eine Kopie der Rechnung des Verkäufers inkl. der Angabe des Anschaffungszeitpunktes der IKT-Hard-/Software einschließlich der Zahlungsnachweise / Buchungsbelege (Kopie Kontoauszug) werden als Ausgabennachweis anerkannt. Die Auszahlung der Mittel durch den Projektträger Jülich erfolgt zeitnah nach Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe.

6.2 Projektmonitoring / Evaluation

Zur Durchführung von etwaigen Erfolgskontrollen ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die für die Erfolgskontrolle notwendigen Daten der Bewilligungsstelle umgehend zur Verfügung zu stellen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der gegebenenfalls folgenden Evaluation verwendet.

6.3 Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dem Projekt MID-Invest

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu dem geförderten Vorhaben ist der Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet, durch die sichtbare Platzierung des Programm-Logos auf die Projektförderung des Landes NRW hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für die Firmenhomepage sowie für Veröffentlichungen (Broschüren, Faltsblätter, Mitteilungsblätter) und Informationsveranstaltungen, Workshops, Symposien u. ä.

7. Verfahren

Das Verfahren ist zweistufig ausgelegt.

1. Losverfahren

In einem ersten Schritt werden durch ein algorithmus-basiertes Zufallsverfahren, im folgenden Losverfahren genannt, die im Monat verfügbaren Förderungen unter allen registrierten Teilnehmenden vergeben, sofern die Zahl der Teilnehmenden die Höhe der verfügbaren Förderungen pro Monat übersteigt. Die Ziehung erfolgt monatlich. Die genauen Termine werden im Förderportal MID-Invest (www.mittelstand-innovativ-digital.nrw/antrag/mid-invest) veröffentlicht.

Nicht ausgewählte Unternehmen können im Folgemonat erneut am Losverfahren teilnehmen. Die erneute Teilnahme muss aktiv im Förderportal MID-Invest bestätigt werden, eine neue Registrierung oder Dateneingabe ist nicht notwendig.

Die Registrierung, die Bestätigung zur Teilnahme am Losverfahren, die Antragstellung und die erneute Teilnahmebestätigung sind ausschließlich über das Förderportal MID-Invest möglich.

2. Antragsverfahren

Die durch das Losverfahren ausgewählten Unternehmen werden im Anschluss an die Losung für das Antragsverfahren freigeschaltet und erhalten die Zugangsdaten, mit denen innerhalb von 28 Tagen ein Förderantrag im Förderportal MID-Invest gestellt werden kann. Nach Ablauf der 28 Tage ist keine Antragstellung mehr möglich. Die genauen Fristen entnehmen sie bitte der MID-Homepage (www.mittelstand-innovativ-digital.nrw/antrag/mid-invest).

Die bereitgestellten Zugangsdaten stellen keine automatische Förderzusage dar. Stattdessen entscheiden die Bestimmungen dieser Bekanntmachung über eine Bewilligung des Antrags.

Förmliche Förderanträge müssen digital über das Förderportal MID-Invest unter

www.mittelstand-innovativ-digital.nrw/antrag/mid-invest

abgerufen und eingereicht werden. Anträge und Dokumente können schriftlich oder gemäß der Verwaltungsvorschrift Nummer 14.1 zu § 44 LHO in Verbindung mit § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch übermittelt werden.

Die anschließende Bewertung erfolgt nach den folgenden formalen und fachlichen Kriterien:

- Formale Vollständigkeit des Förderantrags inkl. aller Anlagen
- Plausibilität des Digitalisierungsplanes zur Erreichung eines Digitalisierungsfortschritts im Unternehmen
- Berücksichtigung der förderfähigen Gegenstände (s. Anlage 1)
- Machbarkeit/Umsetzbarkeit des Projekts

Auf dieser Grundlage entscheidet die Bewilligungsstelle über eine Förderung. Bewilligungsstelle ist der Projektträger Jülich, Forschungszentrum Jülich GmbH, Wilhelm-Johnen-Straße, 52028 Jülich.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, bei Bedarf weitere Unterlagen zu verlangen.

8. Veröffentlichung / Geltungsdauer

Diese Förderbekanntmachung wird unter der Internetadresse www.mittelstand-innovativ-digital.nrw veröffentlicht.

Diese Förderbekanntmachung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist bis zum 31.12.2022 gültig. Das MWIDE behält sich vor, jederzeit einen Antragsstopp für die Fördermaßnahme MID-Invest unter der Internetadresse www.mittelstand-innovativ-digital.nrw zu verkünden. Anträge, die nach dem Zeitpunkt des Antragsstopps eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Anlage 1

Förderfähige Maßnahmen (MID-Invest)

Folgende Anwendungsfelder / Maßnahmen werden im Rahmen von MID-Invest gefördert:

- Spezifische Branchensoftwarelösungen zur Prozessdigitalisierung
- Buchhaltungssoftware mit Anbindung an weitere Unternehmensprozesse, Unterstützung bei der Digitalisierung des Workflows
- Customer-Relationship- Management (CRM)
- Einsatz von Chatbots zur Stärkung der digitalen Beratung und Kundenorientierung
- Waren- und Lagerwirtschaftssysteme und deren Vernetzung zur Weiterverarbeitung von bspw. Kassendaten
- Dokumentenmanagementsysteme (DMS) mit Anbindung an weitere Unternehmensprozesse
- Enterprise-Resource-Planning (ERP)
- Funkboniersysteme (Hard- und Software) zur Weiterverarbeitung der Bestelldaten
- Integrationssoftware-Lösungen zur Vernetzung von Anwendungen und Systemen
- Sensoren/Aktoren/Spezialscanner zur lückenlosen Digitalisierung und digitalen Optimierung der internen Unternehmensprozesse (z.B. Bau-Vermessung, RFID Chips, Dentalscanner etc. einschließlich zugehörige Steuerungs- und Regelungstechnik/-Software)
- Virtual und Augmented Reality Lösungen (Hard- und Software)
- Anlagen, Maschinen und Geräte zur lückenlosen Digitalisierung und Optimierung der internen Unternehmens-/ Produktionsprozesse (z.B. fahrerlose Transportsysteme, Mensch-Roboter-Kollaboration (Cobots), Additive Manufacturing (3D-Druck), CNC-Maschinen, einschließlich zugehörige Steuerungs- und Regelungstechnik/-Software)
- Penetrationstest zur Bestimmung von IT-Sicherheitslücken
- Firewall (Hard- und Software) zur IT-Sicherheit
- Virenschutzsoftware in Verbindung mit einem Penetrationstest
- Sicherheits-Managementsystem (ISMS) soweit am Ende ein Zertifikat erreicht wird und der Dienstleister von der DAkkS anerkannt ist
- Digitaler Identitätsnachweis (z.B. digitale Signatur zur sicheren Kommunikation)
- Mobile Device Management Systems zur Erhöhung der Datensicherheit

Im Rahmen der Vornahme der Investition sind Tätigkeiten zur Installation und Einweisung dieser ebenfalls förderfähig, sofern sie vom Anbieter der Investition ebenfalls angeboten werden können (keine Unteraufträge, eine Rechnung).

Systemservice- und Lizenzgebühren (z.B. Nutzung von cloudgestützter Software (SaaS), Wartung, und Leasing sind für 12 Monate im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen förderfähig.

Nur die Erstbeschaffung der gelisteten IT-Hard- und Software ist förderfähig. Eine Kombination mehrerer Maßnahmen ist möglich, sofern diese von nur einem Anbieter angeboten werden.

Nicht-förderfähige Maßnahmen

Die folgenden beispielhaften Maßnahmen/Ausgaben sind nicht förderfähig:

- Hard- und Software einer grundlegenden Büroausstattung (z. B.: PC, Laptop, Tablet, Smartphone, Telefon und Telefonanlage, Headset, Drucker, Scanner, Kamera, smarte Endgeräte, (Touch-)Bildschirme, Beamer und sonstige Arbeitsplatzausstattung, Bürosoftware (Textverarbeitung etc.), Standardbetriebssysteme)
- Garantie und Garantieverlängerung
- gesetzlich veranlasste Maßnahmen (z. B. Umsetzung der DSGVO, Anschaffung von Kassensystemen)
- Multimedia Soft- und Hardware (z.B. Ton- und Videotechnik, Kamerasysteme, Grafik-/Bildbearbeitungsprogramme)
- Haustechnik/Infrastrukturmaßnahmen (z.B. elektronisches Schließsystem / Zutrittskontrolle, Zeiterfassungssysteme (Software inkl. Terminal), Elektroinstallationen, Baumaßnahmen für bspw. Breitbandanschluss oder Netzwerk innerhalb des Unternehmens, Kabel und Adapter)
- Datensicherung und Datenspeicherung (z.B. interne und externe Festplatten, Server/Mailservers inkl. Betriebssystem, E-Mail-Archivierung, Systemservicegebühren für Speichermedien (Cloud-Server), Datentarife)
- Beratungsleistungen (z.B. Workshops, nicht-technische Dokumentation, Digitalisierungsplan)
- Weiterbildungs- und Schulungsmaßnahmen
- Navigationssysteme
- Webseiten- und Webshoperstellung
- Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Bezug zur digitalen Optimierung der internen Unternehmens-/Produktionsprozesse (z.B. Verkaufs- oder Spielautomaten, Schankanlagen, etc.)
- Kommunikations- und Kollaborationssoftware (Unified Communications and Collaboration) (z.B. Skype, MS Teams, Cisco, Zoom)
- Ersatz- und Routinemaßnahmen (z.B. zusätzliche Hard-/Software für wachsende Mitarbeiterzahl, Updates bestehender Systeme ohne grundlegende neue Funktion)

Alleinige Implementierungs- / Installations- und oder Einweisungsdienstleistungen ohne Bezug zur angeschafften Investition sind nicht förderfähig.

Miete und Leasing von Rechner- und Datenspeicherinfrastrukturen (Infrastructure as a Service) sind nicht förderfähig.

Die Bewilligungsstelle behält sich vor, weitere Maßnahmen/Ausgaben im Rahmen der Antragsprüfung von der Förderung auszuschließen, sofern diese nicht mit den Förderbestimmungen und Zielen des Programmes vereinbar sind.